



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

7. Jahrgang	11. Januar 2018	Nummer 01/2018
-------------	-----------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.12.2017	Öffentliche Zustellung	2
21.12.2017	5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus - Aufstellungsbeschluss	3-4
21.12.2017	5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	5-6
21.12.2017	Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	7-8
21.12.2017	Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus - Aufstellungsbeschluss	9-10
09.01.2018	Öffentliche Zustellung	11

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung

Frau Melanie Freund, geb. am 28.12.1975

letzte hier bekannte Anschrift: Ägypten

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 21.12.2017 – Aktenzeichen: 51.01.00687 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 21.12.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus Aufstellungsbeschluss

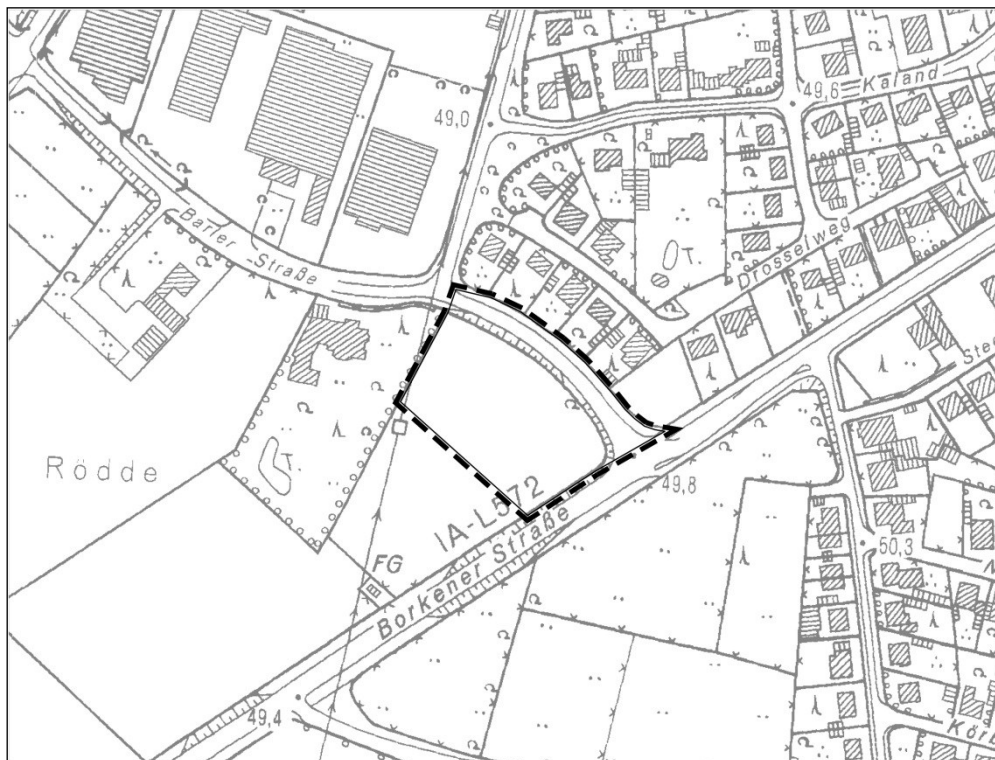
Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 11. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - wird aufgestellt.

Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Wüllen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 11. Oktober 2017 gefasste Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - (Aufstellungsbeschluss) wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 (7) GO NRW und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Gem. § 7 (4) GO NRW tritt der Aufstellungsbeschluss mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen an der Stadtlohner Straße/Ecke Barler Straße. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5.600 m².

(2) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

Zitierte Rechtsvorschriften:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

(2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

(3) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

(4) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, den 21. Dezember 2017

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 11. Oktober 2017 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - beschlossen.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 18. Januar 2018 bis einschl. 19. Februar 2018

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

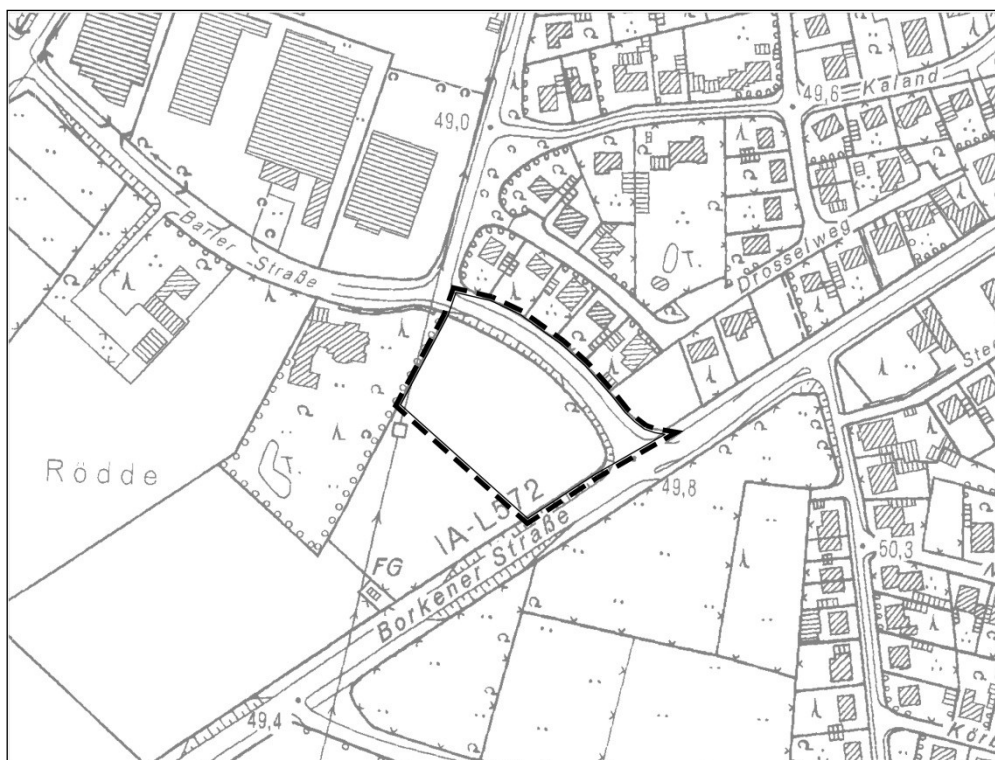
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Terminabsprache (Frau Langner, Tel. 02561/72-433) wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen an der Stadtlöhner Straße/Ecke Barler Straße. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5.600 m².

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

(3) Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

(2) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, den 21. Dezember 2017

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wülten - der Stadt Ahaus Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 11. Oktober 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wülten - beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wülten - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 18. Januar 2018 bis einschl. 19. Februar 2018

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

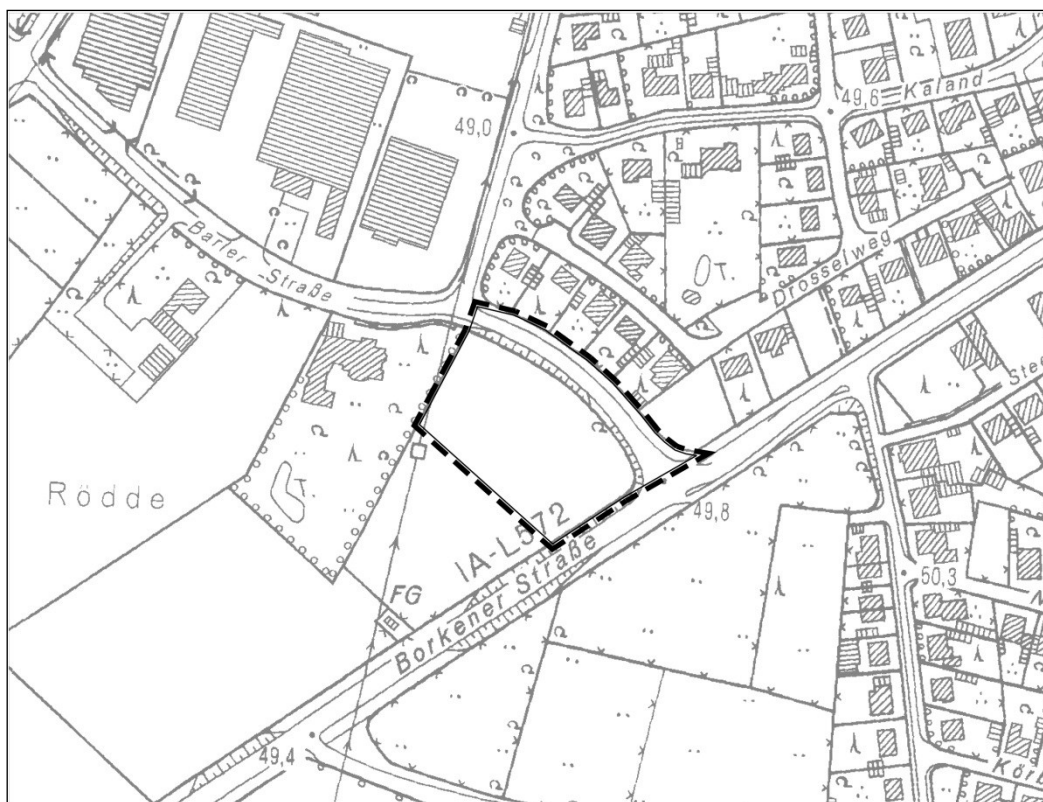
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Terminabsprache (Frau Langner, Tel. 02561/72-433) wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wülten an der Stadtlohner Straße/Ecke Barler Straße. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5.600 m².

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

(3) Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

(2) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, den 21. Dezember 2017

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus Aufstellungsbeschluss

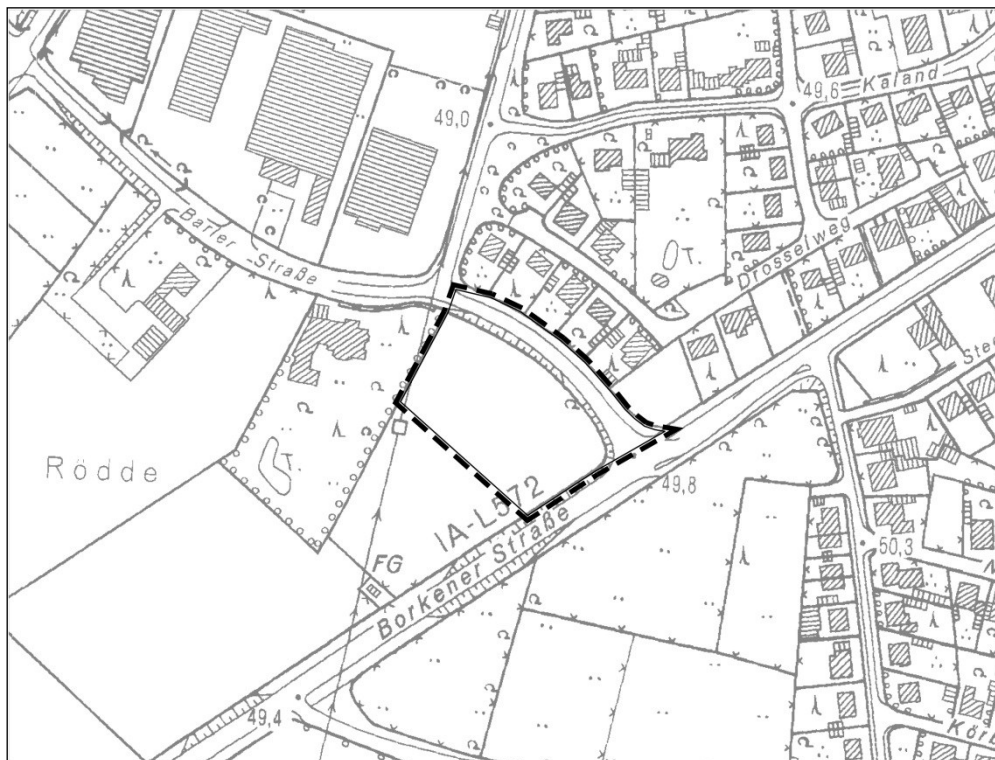
Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 11. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - wird aufgestellt.

Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Wüllen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 11. Oktober 2017 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - (Aufstellungsbeschluss) wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 (7) GO NRW und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Gem. § 7 (4) GO NRW tritt der Aufstellungsbeschluss mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen an der Stadtlohner Straße/Ecke Barler Straße. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5.600 m².

(2) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

Zitierte Rechtsvorschriften:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

(2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

(3) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

(4) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, den 21. Dezember 2017

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Herrn Ismail El Zein, geb. am 18.11.1962

letzte hier bekannte Anschrift: 48683 Ahaus, Marktplatz 14

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 03.01.2018 – Aktenzeichen: 51.01.00592 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 09.01.2018

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin